©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Dokumentation

WOLFRAM PYTA

KONSTITUTIONELLE DEMOKRATIE STATT MONARCHISCHER RESTAURATION

Die verfassungspolitische Konzeption Schleichers in der Weimarer Staatskrise[1]

I.

Einer der besten Kenner der Weimarer Republik[2] hat jüngst ausdrücklich darauf verwiesen, daß eine buchstabengetreue Auslegung der Weimarer Reichsverfassung Hitler den Weg zur Staatsmacht zumindest erleichterte. „Um den Rechtsstaat zu bewahren, hätten seine Verteidiger in der Endkrise von Weimar gegen den Buchstaben einer Verfassung verstoßen müssen, die gegen ihre eigene Geltung neutral war. Doch dem stand eine Haltung gegenüber, die Ernst Fraenkel Ende 1932 als ‚Verfassungsfetischismus' angeprangert hat. Die Auslieferung des Staates an Hitler ist durch dieses Versagen nicht herbeigeführt, aber doch mit ermöglicht worden."[3]

Hierzu zählt nicht zuletzt das Pochen auf die politischen Mitwirkungsrechte eines Reichstags, in dem die NSDAP eine strategische Schlüsselstellung einnahm, so daß eine Aktivierung der parlamentarischen Komponente der Reichsverfassung letztlich gegen den Parlamentarismus selbst ausschlug, indem sie den nationalsozialistischen Machteroberungsabsichten in die Hände spielte[4]. Diese Umstände lassen die zur Jah-

[1] Der Verfasser schuldet dem verstorbenen Professor Dr. Joseph H. Kaiser (Freiburg) großen Dank für seine großzügige Erlaubnis zur ausgedehnten Benutzung des Nachlasses Carl Schmitts sowie zum Abdruck der hier erstmals publizierten Dokumente. Für umfangreiche Recherchen und fruchtbaren Meinungsaustausch gilt weiterer Dank Herrn Dipl. Pol. Gabriel Seiberth (Berlin).

[2] Die umfassendste Gesamtdarstellung der Geschichte Weimars, eine im Rahmen der „Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland" publizierte Trilogie, die – obzwar sie der Arbeiterschaft und den marxistischen Arbeiterparteien gebührende Aufmerksamkeit widmet – im Kern eine ausführliche Politikgeschichte ist, stammt von Heinrich August Winkler, Von der Revolution zur Stabilisierung, Berlin 1984, Der Schein der Normalität, Berlin 1985, Der Weg in die Katastrophe, Berlin 1987.

[3] Heinrich August Winkler, Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, München 1993, S. 594.

[4] Vgl. nachdrücklich ebenda, insbesondere S. 520, 549 f. und 581 ff.; vgl. auch Wolfram Pyta, Verfassungsumbau, Staatsnotstand und Querfront: Schleichers Versuche zur Fernhaltung Hitlers von der Reichskanzlerschaft August 1932 bis Januar 1933, in: Ders./Ludwig Richter (Hrsg.), Gestaltungskraft des Politischen. Festschrift für Eberhard Kolb, Berlin 1998, S. 173–197.

VfZ 47 (1999)
© Oldenbourg 1999

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

reswende 1932/33 ausgearbeiteten verfassungspolitischen Überlegungen der Reichswehrführung in einem anderen Licht erscheinen. Ringt man sich erst einmal zu der Überzeugung durch, daß nur eine jenseits des reinen, unverfälschten Parlamentarismus liegende, in starkem Maße auf präsidialen Befugnissen basierende und nicht immer mit den Buchstaben der Verfassung strictissime in Einklang stehende Regierungsweise eine Auslieferung der Staatsmacht an Hitler zu verhindern vermochte, dann gewinnen die genau in diese Richtung zielenden Erwägungen des Kreises um General Schleicher einen enormen heuristischen Stellenwert[5].

Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, daß ohne das gezielte Drängen der Reichswehrführung auf eine Entparlamentarisierung nicht jene Staatskrise eingetreten wäre, die seit dem Sommer 1932 das Regierungssystem zu paralysieren drohte. Erst das mit der Regierung Brüning einsetzende verfassungspolitische Experiment der Präsidialkabinette ebnete den Weg für eine Entwicklung, in deren Verlauf die NSDAP zu einem derartigen Machtfaktor anwuchs, daß sie den Reichstag als Gestaltungsorgan lahmlegen konnte und das Parlament zur politischen Waffe in den Händen Hitlers verkam. Nur vor diesem Hintergrund läßt sich eine Neuakzentuierung der Verfassungspolitik Schleichers vornehmen! Die hier erstmals dokumentierten Entwürfe illustrieren zum einen, mit wieviel verfassungspolitischem Einfallsreichtum 1932/33 an einem Ausweg jenseits einer Reichskanzlerschaft Hitlers gearbeitet wurde. Zum anderen heben sie sich von solchen Plänen ab, die in der Einsamkeit von Gelehrtenstuben entstanden oder der blühenden Phantasie notorischer Besserwisser und politischer Außenseiter entsprangen: durch ihre unmittelbare Nähe zur Reichswehrführung. War die bewaffnete Macht doch seit dem Spätsommer 1932 das einzige politische Kraftzentrum neben dem Reichspräsidenten, das von den Nationalsozialisten noch nicht infiltriert war oder instrumentalisiert werden konnte. Die operativen Grundentscheidungen der deutschen Politik fielen seit der zweiten Hälfte des Jahres 1932 für sieben Monate an zwei Stellen: im Büro des Reichspräsidenten und im politischen Planungsstab der Reichswehr.

Die Tätigkeit des Reichspräsidenten und seiner Berater hat jedoch nur äußerst spärlich fließende Quellen hinterlassen, welche der Nachwelt Einblicke in diesen Planungs- und Umsetzungsprozeß gewähren können. Quellenmäßig am wenigsten greifbar ist dabei ausgerechnet die wichtigste Figur, Reichspräsident Hindenburg[6].

Ähnlich düster sieht die Quellenlage im Falle Schleichers aus[7]. Sein im Bundesarchiv-Militärarchiv verwahrter Nachlaß stellt nur einen Bruchteil der persönlichen

---

[5] In diese Richtung argumentiert auch Eberhard Kolb (zusammen mit Wolfram Pyta), Die Staatsnotstandsplanung unter den Regierungen Papen und Schleicher, in: Eberhard Kolb, Umbrüche deutscher Geschichte: 1866/71–1918/19–1929/33. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Dieter Langewiesche und Klaus Schönhoven, München 1993, S. 331–358, insbesondere S. 357f.

[6] Die Quellensammlung von Walther Hubatsch, Hindenburg und der Staat. Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1878 bis 1934, Göttingen 1966, enthält aus dem uns interessierenden Zeitraum nur Dokumente, die heutzutage in anderen einschlägigen Editionen – vor allem den Akten der Reichskanzlei – abgedruckt sind.

[7] Vgl. die zutreffenden Bemerkungen bei Peter Hayes, „A Question Mark with Epaulettes"? Kurt von Schleicher and Weimar Politics, in: The Journal of Modern History 52 (1980), S. 35–65, hier S. 36.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Papiere des Generals dar, nämlich eine politisch ziemlich unverfängliche Auswahl, welche Schleicher seinem Adjutanten Noeldechen zur Verwahrung überlassen hatte. Der eigentliche Nachlaß, den die Gestapo nach Schleichers Ermordung in dessen Haus beschlagnahmte, ist bis heute verschollen. Hinzu kommt, daß die Geschäftsakten des Reichswehrministeriums erhebliche Kriegsverluste zu verzeichnen haben, wovon ausgerechnet der politische Planungsstab des Reichswehrministeriums, die sogenannte Wehrmachtsabteilung, in besonderem Maße betroffen ist. Wohl aus diesen Gründen sind die konzeptionellen Entwürfe für eine weitreichende, sich nicht in bloßem Krisenmanagement erschöpfende Verfassungspolitik Schleichers der bisherigen Forschung weitgehend verborgen geblieben[8]. Deren Neuakzentuierung stellt aber ein lohnendes Unterfangen dar, weil der Verfasser einige aus Privatnachlässen stammende, bislang unbekannte oder noch nicht hinreichend ausgewertete Quellen zusammentragen konnte, mit deren Hilfe wir uns auf die Fährte der verfassungspolitischen Berater Schleichers begeben können. Nicht Schleicher selbst, wohl aber seine engsten Ratgeber in Verfassungsfragen können jetzt erstmals eindeutig identifiziert und positioniert werden. Und da Schleichers konspirativer Politikstil[9] darauf beruhte, persönlich möglichst wenig in Erscheinung zu treten und die Planungsarbeit einem Stab von Vertrauten zu übertragen, ist es wohl kein allzu gewagter Versuch, sich über diesen Umweg an Schleicher selbst heranzutasten.

II.

General Kurt von Schleicher war ein Militär durch und durch, allerdings ohne die geistige Enge und Vorurteilsbehaftetheit vieler seiner Kameraden. Für ihn war weder die Monarchie eine Herzensangelegenheit, noch verharrte er in lebensweltlicher Abkapselung von jenen Segmenten der deutschen Gesellschaft, die dem Altpreußentum fremd geblieben waren. Schleicher ließ sich vielmehr von intellektueller Neugierde leiten, die ihn ein feingesponnenes Netz von Beziehungen knüpfen ließ, die eben auch in Kreise der sozialistischen Arbeiterbewegung und des politischen Katholizismus hineinreichten. Der General mit einem starken Drang zur Politik kokettierte nicht nur im persönlichen Gespräch mit seiner geistigen Unabhängigkeit, auch seine Vorstellungen einer „richtigen" Regierungsform zeichneten sich durch ein hohes Maß an Flexibilität aus. Er maß die Leistungsfähigkeit eines politischen Systems da-

[8] Dies gilt auch für die Maßstäbe setzende, bis heute gültige Darstellung zur politischen Rolle der Reichswehr von Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Beiträge zur deutschen Geschichte 1930–1932, Stuttgart 1962. Auch die eindeutige Einschätzung – „Am Ende wird sichtbar, daß Schleicher weder über Pläne noch über Konzeptionen verfügte" – in der ansonsten unter Ausschöpfung der verfügbaren Quellen gearbeiteten Studie von Gerhard Schulz, Von Brüning zu Hitler, Berlin/New York 1992, S. 1043, dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß Schleichers Verfassungspolitik in den bislang zugänglichen Dokumenten nur sehr schwache Spuren hinterlassen hat.

[9] Vgl. dazu Hayes, Question Mark, S. 36.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nach, ob es das zentrale Anliegen der Militärs zu gewährleisten imstande war: nämlich die Wiederaufrüstung Deutschlands und damit eine militärisch gestützte Machtpolitik durchzuführen. Eine solche Großmachtpolitik erforderte den Ausbau der lediglich 100000 Mann starken Reichswehr zu einem wirklichen Volksheer, was nur gelingen konnte, wenn die Armee dazu alle wehrfähigen Reservisten der politischen Kampfverbände mit Ausnahme der Kommunisten, aber unter Einschluß der Sozialdemokraten ausschöpfte[10]. Schleicher wollte ein solches ehrgeiziges Aufrüstungsprogramm nicht der Unberechenbarkeit wechselnder parlamentarischer Mehrheiten aussetzen; insofern plädierte er in verfassungspolitischer Hinsicht für eine Stärkung der präsidialen Exekutivgewalt zu Lasten des Reichstags. Doch dafür benötigte er keine neue Verfassung, weil sich eine solche Gewichtsverlagerung auch durch den weiteren Ausbau der in der Weimarer Verfassung angelegten präsidialen Elemente erzielen ließ. Die Anforderungen des Generals lagen mithin innerhalb des verfassungspolitischen Gestaltungsspielraums, den das politische System der Weimarer Republik eröffnete.

Es gibt zwar keinen „master plan", der uns über die einzuschlagende Strategie und Taktik eines solchen intrakonstitutionellen Verfassungsumbaus in Kenntnis setzen kann. Aber man kann sich dem verfassungspolitischen Kurs Schleichers nähern, wenn man die vertraulichen Exposés seiner engsten Berater einer systematischen Prüfung unterzieht. Den „inner circle" dieses Schleicher-Kreises bildeten Major Erich Marcks und Oberstleutnant Eugen Ott – beides langjährige Weggefährten Schleichers. Ihre Wege hatten sich bereits im Ersten Weltkrieg gekreuzt, als der Sohn des gleichnamigen Berliner Geschichtsprofessors Erich Marcks und Schleicher, damals noch im Range eines Hauptmannes, Dienst im Stab des Generalquartiermeisters taten. Als Schleicher, gefördert von seinem politischen Ziehvater Groener, 1923 im Reichswehrministerium die militärpolitische Abteilung übernahm, stieß auch Ott hinzu. Schleichers Abteilung koordinierte in der Zeit der Verhängung des militärischen Ausnahmezustandes 1923/24 die Tätigkeit von Reichswehr und Zivilbehörden und saß damit an der Nahtstelle von Militär und Politik. Und es war genau diese Passion für die Verzahnung von Militärischem und Politischem, welche Schleicher, Ott und Marcks mit unterschiedlicher Intensität teilten: der Ranghöchste der drei, Major Schleicher, entdeckte die Militärpolitik als sein eigentliches Betätigungsgebiet und trieb auf diesem Feld seine rasante Karriere voran, die ihn bis 1929 zum Generalmajor aufsteigen ließ. Hauptmann Ott kümmerte sich vor allem um wirtschaftspolitische Fragen und entdeckte mit der Zeit sein Herz für das spannende Terrain der Verfassungspolitik, vor allem nach der Übernahme der Leitung der Wehrmachtsabteilung im Juni 1932, die ihn in den Rang eines Oberstleutnants beförderte. Hauptmann Marcks besaß von allen dreien den ausgeprägtesten Bildungshintergrund und eignete sich daher besonders für die Bearbeitung der auch für die Reichswehr immer mehr an Bedeutung gewinnenden Presseangelegenheiten. Nach einem zwi-

[10] Vgl. hierzu Karl Dietrich Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie, Villingen [4]1964, S. 268–276.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schenzeitlichen Truppenkommando kehrte Marcks 1927 als Leiter des Pressereferats des Reichswehrministeriums an die Seite Schleichers zurück und leistete ihm dort derartig unentbehrliche Dienste, daß Schleicher den zum Major aufgestiegenen Marcks kurz nach seiner Ernennung zum Reichswehrminister als Reichspressechef plazierte[11].

Schleicher, Ott und Marcks waren ein eingespieltes Team, das sich hervorragend ergänzte und bei dem die Autorität des Älteren und Ranghöheren nie zur Debatte stand. Deswegen konnte Schleicher seinen beiden Gefolgsleuten blind vertrauen. Die linke und die rechte Hand Schleichers verkörperten nicht zuletzt in Verfassungsfragen die Stimme ihres Herrn. Marcks stand überdies in seiner neuen Funktion durch seinen täglichen Pressevortrag beim Reichspräsidenten auch in ständigem Kontakt zu Hindenburg[12], was einen weiteren politischen Aktivposten darstellte.

Marcks und Ott hatten aber – und damit nähern wir uns dem zweiten, dem äußeren Kreis von Schleichers Beraterzirkel – seit 1931 verstärkt nach externem verfassungspolitischen Sachverstand Ausschau gehalten und waren dabei in Gestalt des Berliner Staatsrechtlers Carl Schmitt fündig geworden. Wie aus dessen Nachlaß[13] unzweideutig hervorgeht, fungierte Schmitt seit Sommer 1932 als inoffizieller Berater des Reichswehrministeriums in Verfassungsfragen[14]. Schmitt war zu diesem Zeitpunkt also eindeutig der Mann Schleichers; zu Reichskanzler Papen und Innenminister Gayl pflegte er keine auch nur vergleichbar engen Kontakte. Doch nicht nur aufgrund der im Schmitt-Nachlaß nachzuweisenden Querverbindungen zwischen dem ehrgeizigen Berliner Staatsrechtler und dem „brain trust" Schleichers kann man den Konturen der Verfassungspolitik Schleichers auf die Spur kommen. Tiefe Einblicke in die politische Vorstellungswelt des Schleicher-Kreises gewähren darüber hinaus noch verstreute archivalische Hinterlassenschaften von Horst Michael – jenes unent-

[11] Zur militärischen Laufbahn von Marcks und Ott an der Seite Schleichers vgl. Otto Jacobsen, Erich Marcks. Soldat und Gelehrter, Göttingen 1971; Vincenz Müller, Ich fand das wahre Vaterland, Berlin 1963, S. 196–212; „Drei Musketiere", in: Das Tagebuch 13 (1932), S. 1334ff.; Eugen Ott, Aus der Vorgeschichte der Machtergreifung des Nationalsozialismus. Vortrag vor dem Rhein-Ruhr-Klub am 19. 5. 1965 in Düsseldorf, in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (künftig: HStAD), Nachlaß Carl Schmitt (RW 265) 422.

[12] Dieser Pressevortrag fand um elf Uhr statt; vgl. hierzu und zu Marcks' Tagesablauf als Pressechef die Tagebuchaufzeichnung des Berliner Journalisten Ernst Feder vom 27. 10. 1932, in: Ernst Feder, Heute sprach ich mit . . . Tagebücher eines Berliner Publizisten 1926–1932, Stuttgart 1971, S. 320.

[13] Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf unter der Signatur RW 265 verwahrt. Für mannigfache Unterstützung bei der Auswertung dieses Nachlasses ist der Verfasser Herrn Archivdirektor Dr. Dieter Weber zu großem Dank verpflichtet.

[14] Vgl. hierzu vor allem die auf einer intensiven Auswertung des Schmitt-Nachlasses beruhende Studie von Andreas Koenen, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches", Darmstadt 1995, S. 211; vgl. auch die entsprechenden Hinweise in der Biographie von Paul Noack, Carl Schmitt. Eine Biographie, Berlin/Frankfurt 1993, S. 138 und 147, sowie den zuverlässigen Rückblick eines Zeitzeugen, des in dieser verfassungspolitischen Mission an der Seite Schmitts wirkenden Ernst Rudolf Huber, in der Aussprache zu seinem Referat bei einem Symposion über Carl Schmitt, in: Helmut Quaritsch (Hrsg.), Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt, Berlin 1988, S. 61–64.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

behrlichen Verbindungsmannes, der den ersten Kontakt zwischen Carl Schmitt und den Vertrauten Schleichers herstellte. Diese Person ist der Aufmerksamkeit der Historiker bislang entgangen, weil sie im Hintergrund operierte und sich auch nach 1945 nicht der Öffentlichkeit mitteilte. Horst Michael gehörte zu jenen politischen Kundschaftern, die in Schleichers Auftrag das politische Terrain sondieren sollten. Er fungierte hierbei als Verbindungsmann der Reichswehr zu den Freien Gewerkschaften, da er über enge persönliche Beziehungen zu einigen seiner Altersgenossen – Michael wurde 1901 geboren – in der Zentrale des freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) verfügte[15]. Außerdem hatte ihn Major Marcks bei seinem Dienstantritt mit in die Reichspressestelle gebracht[16]. Dort betätigte er sich u. a. als Informant für die Ullstein-Presse und fütterte in dieser Eigenschaft mehrfach pro Woche Fritz Ullstein, den Sohn des Verlagsmitinhabers Hermann Ullstein, mit zur vertraulichen Weitergabe gedachten politischen Interna[17]. Horst Michael hatte sich für diesen Vertrauensposten unter anderem dadurch empfohlen, daß er über Jahre hinweg in einem engen Dienstverhältnis zum Vater von Major Marcks, dem Historiker Erich Marcks sen., gestanden hatte. Bei Horst Michael handelte es sich mithin um einen lupenreinen Historiker, der 1929 bei Marcks senior mit einer Arbeit über Bismarcks Außenpolitik in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts promoviert worden[18] und danach als Oberassistent am Berliner Historischen Seminar tätig war[19].

---

[15] Diese Kontakte sind breit dokumentiert. So traf Michael am 22. 8. 1932 im Auftrag des Reichswehrministeriums zu ersten Sondierungsgesprächen mit dem Leiter der Zentralstelle für den Freiwilligen Arbeitsdienst beim ADGB, Walther Pahl, zusammen; vgl. dazu eine Aktennotiz Pahls vom 24. 8. sowie das Schreiben des ebenfalls mit Michael bekannten Schriftleiters des ADGB-Organs „Die Arbeit", Lothar Erdmann, an den ADGB-Vorsitzenden Leipart vom 26. 8., in: Archiv der sozialen Demokratie (künftig: AsD) Bonn, Bestand ADGB, Mappe 9. An der Jahreswende 1932/33 führte Michael in seiner Privatwohnung seine gewerkschaftlichen Ansprechpartner mit Oberstleutnant Ott zusammen. Vgl. dazu die entsprechenden Tagebucheintragungen Erdmanns vom Januar 1933, in: AsD Bonn, Nachlaß Erdmann 262, sowie vom 18. 12. 1932, abgedruckt in: Frank Deppe/Wittich Roßmann, Wirtschaftskrise, Faschismus, Gewerkschaften. Dokumente zur Gewerkschaftspolitik 1929–1933, Köln 1981, S. 242f.

[16] Vgl. dazu Michaels streng vertrauliches Schreiben an seinen Bekannten Karl Thieme, einen „Religiösen Sozialisten", vom 21. 8. 1932, in: Institut für Zeitgeschichte (künftig: IfZ), Nachlaß Thieme, ED 163/55; siehe auch Michaels Ausführungen in einem Schreiben an seinen Sohn Theo vom 19. 12. 1969 (Privatbesitz).

[17] Siehe den entsprechenden Hinweis Hans Schäffers, des Generaldirektors des Ullstein-Verlags, in seiner Vorbemerkung zur maschinenschriftlichen Transkription seiner Tagebücher in: IfZ, Findbuch zum Nachlaß Hans Schäffer (ED 93), dort S. 16. Die Kontakte Michael – Ullstein kamen in den meist wöchentlich stattfindenden „politischen Besprechungen", einer Lagebesprechung der politischen Berichterstatter sämtlicher Ullstein-Blätter, sowie bei Gesprächen zwischen Schäffer und Fritz Ullstein ausführlich zur Sprache. Vgl. etwa die Tagebucheintragungen Schäffers vom 26. 7. 1932 in: IfZ, ED 93, Bd. 21, Bl. 686f., vom 10., 22., 24. und 31. 8. sowie vom 7. und 9. 9. 1932, in: IfZ, ED 93, Bd. 22, Bl. 727–730, 775, 792, 820, 839 und 846f.

[18] Vgl. Horst Michael, Bismarck und Europa von 1866–1870. Eine Studie zur Geschichte Bismarcks und der Reichsgründung, Diss. phil., Berlin 1929.

[19] Vgl. Michaels Schreiben an seinen Sohn Theo vom 19. 12. 1969 (Privatbesitz).

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Doch den Löwenanteil seiner Zeit und Energien verschlang die große Politik, die ihn in seinen Bann geschlagen hatte, wobei er dem Ratschlag seines Doktorvaters folgte, der da lautete: „Helfen Sie meinem Sohn. Es ist lehrreich und nützlich für Historiker, wenn sie die praktische Politik an der Quelle erfahren."[20] Und so verdanken die Historiker von heute diesem Berufskollegen eine Fülle von Quellen, mit deren Hilfe sich in die verfassungspolitische Gedankenwelt des Schleicher-Kreises eindringen läßt. Michaels Abstecher in die Politik war seiner wissenschaftlichen Karriere allerdings alles andere als zuträglich. So schlug er 1933 eine journalistische Laufbahn ein, in der er aber seinem Hang zum Konspirativen insofern treu blieb, als er es war, der die Berliner Korrespondenten der Londoner „Times" und der US-amerikanischen Presseagentur „Associated Press" über die Kirchenpolitik des Dritten Reichs vertraulich in Kenntnis setzte[21].

Was Horst Michael darüber hinaus in den Rang eines besonders wertvollen Zeitzeugen erhebt, ist der Umstand, daß er auch als Kontaktmann zwischen den Schleicher-Vertrauten im Reichswehrministerium und Carl Schmitt fungierte. Ungemein umtriebig, lief ein Großteil der Kommunikation zwischen Schmitt und der Wehrmachtsabteilung durch die Hände Michaels. Horst Michael war dazu in besonderer Weise prädestiniert, da er das Vertrauen beider Seiten genoß. Mit Carl Schmitt stand er seit 1930 in persönlichem Kontakt[22]; der politisch ebenso ambitionierte Professor hatte ihn genauso wie viele andere der hoffnungsvollen „jungen Leute" aus dem politischen Berlin gezielt umworben, und dies hatte sich schließlich in Gestalt einer Abendgesellschaft in Michaels Privatwohnung ausgezahlt, auf der Schmitt Major Marcks, damals noch Leiter der Pressestelle des Wehrministeriums, erstmals persönlich kennenlernte[23], woraus sich dann ein heißer Draht zum Reichswehrministerium entspann.

Aus der Vielzahl der verfassungspolitisch bedeutsamen Zeugnisse des Beraterkreises Schleichers sollen hier zwei Schlüsseldokumente zum Abdruck kommen, aus denen sich sowohl das taktische Kalkül wie das strategische Konzept von Schleichers Verfassungspolitik herauslesen läßt. Dazu ist es erforderlich, den verfassungspolitischen Kontext mit knappen Strichen zu skizzieren!

---

[20] Ebenda.

[21] Darüber geben einschlägige Quellen im „Times"-Archiv zweifelsfreie Auskunft; vgl. hierzu die Studie von Markus Huttner, Britische Presse und nationalsozialistischer Kirchenkampf. Eine Untersuchung der „Times" und des „Manchester Guardian" von 1930 bis 1939, Paderborn 1995, S. 215–220. 1946 nahm Michael den Kontakt zu beiden Korrespondenten – Norman Ebbutt (Times) und Louis P. Lochner (Associated Press) – wieder auf, wovon ein umfangreicher Schriftwechsel Zeugnis ablegt (Privatbesitz).

[22] Der Ursprung dieser Beziehung dürfte daher rühren, daß Michael seit dem Sommersemester 1930 an Schmitts staatswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften teilnahm; vgl. das Schreiben Michaels an Schmitt vom 18. 5. 1930, in: HStAD, RW 265–9484.

[23] Siehe das Schreiben von Erich Marcks an Schmitt vom 11. 5. 1931, in: HStAD, RW 265–9024; vgl. auch Michaels Erinnerungen in seinem Schreiben an seinen Sohn Theo vom 19. 12. 1969 (Privatbesitz).

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

III.

Als der General und Reichswehrminister Kurt von Schleicher vom Reichspräsidenten am 3. Dezember 1932 in das Amt des Reichskanzlers berufen wurde, hatte das neue Präsidialkabinett mit einem verfassungspolitischen Kardinalproblem zu kämpfen, das es von seiner Vorgängerregierung geerbt hatte: wie nämlich mit einem Reichstag auszukommen war, der mit seiner nationalsozialistisch-kommunistischen Mehrheit sowohl der Regierung jederzeit das Mißtrauen aussprechen, als auch Notverordnungen des Reichspräsidenten aufheben konnte.

Zuerst erhielten die Verfassungsberater Schleichers den Auftrag, einen juristisch haltbaren und zugleich politisch dem Reichspräsidenten vermittelbaren Lösungsweg auszuarbeiten, um das in Artikel 48, Absatz 3 verankerte Recht des Reichstags auf Aufhebung der Notverordnungen auszuhebeln und so der Regierung beim Erlaß gesetzesvertretender Maßnahmen den Rücken freizuhalten. Schleicher ließ deshalb direkt nach seiner Ernennung zum Reichskanzler nach Wegen Ausschau halten, welche seinem Kabinett ein ungestörtes Regieren mittels der präsidialen Notverordnungsvollmacht ermöglichten, ohne dafür die sich immer mehr abnutzende Waffe der Reichstagsauflösung einsetzen zu müssen. Dementsprechend klopfte Oberstleutnant Ott bereits am 4. Dezember 1932 bei Carl Schmitt in dieser Angelegenheit an. Schmitt bat noch am gleichen Abend Horst Michael zu sich, und beide fertigten in wenigen Stunden den Entwurf einer Proklamation des Reichspräsidenten an[24], welche darauf ausgerichtet war, das angestrebte Ziel ohne Reichstagsauflösung zu erreichen.

Dieser hier als *Dokument 1* abgedruckte Entwurf spiegelt deutlich die entscheidende politische Vorgabe wider, welche die beiden Verfasser aus dem Reichswehrministerium erhalten hatten: einen möglichst wenig konfliktträchtigen Weg zu wählen, der mit einer großzügigen Auslegung der Verfassung kompatibel war und daher den Reichspräsidenten aus der politischen Schußlinie nahm. Dieses Vorgehen war nicht nur aus politischer Rücksichtnahme auf Hindenburg geboten, sondern brachte gleichfalls zum Ausdruck, daß Schleicher keine systemsprengenden Restaurationspläne wie sein Vorgänger Papen hegte. In Kontrast dazu favorisierten Schmitt und Michael einen Weg, der zwar vom Wortlaut der Verfassung nicht gedeckt war, aber durch den ausdrücklichen Verweis auf den Amts*eid* des Reichspräsidenten die gewünschte Rückbindung an die Grundlagen der Reichsverfassung sicherstellen sollte. Eventuelle Beschlüsse des Reichstags zur Aufhebung der präsidialen Notverordnungen seien schlichtweg zu ignorieren, womit man den Reichstag ins Leere laufen lassen könne. Die Argumentationsfigur des präsidialen Amtseides bot dabei einen doppelten Vorteil: zum einen eröffnete sie einer Präsidialregierung einen die geschriebene Verfassung übersteigenden Spielraum, um störende Eingriffe des Reichstags in die

[24] Dieser Ablauf geht zweifelsfrei aus den Tagebuchaufzeichnungen Carl Schmitts vom 4. und 5. 12. 1932 hervor, in: HStAD, RW 265–21 640.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Regierungsgeschäfte abwehren zu können, ohne dabei den Verfassungsboden gänzlich zu verlassen. Zum anderen war sie auf die mentale Konstitution des Soldaten Hindenburg zugeschnitten, von dem man erwarten konnte, daß er dem Eid eine besondere Bindewirkung zuschrieb, die ihm auch die Pflicht zu außergewöhnlichem Handeln in unübersichtlichen Situationen auferlegte.

Der von Schleicher in Auftrag gegebene Entwurf einer Proklamation des Reichspräsidenten, mittels derer Hindenburg die Ignorierung verfassungsmäßiger Parlamentsbeschlüsse vor der deutschen Öffentlichkeit zu rechtfertigen suchte, stellt gewiß eine verfassungspolitische Gratwanderung dar. Doch im Dezember 1932 war kaum ein anderer erfolgsträchtiger Weg vorstellbar, welcher dem Präsidialkabinett Schleicher ein reibungsloses Regieren ermöglichte und dabei unterhalb der Schwelle von Staatsnotstandsüberlegungen blieb, welche das natürliche Einfallstor für verfassungsübersteigende Restaurationspläne bildeten. Die Alternative einer Reaktivierung des am 6. November 1932 gewählten Reichstags mit seiner nationalsozialistischen Sperrminorität schreckte selbst prinzipielle Befürworter des parlamentarischen Prinzips, zu denen Schleicher und seine Verfassungsberater zweifellos nicht zählten. Der sozialdemokratische Jurist Ernst Fraenkel, Syndikus des freigewerkschaftlichen Metallarbeiterverbandes, kam fast zeitgleich mit Schmitt zu einer vergleichbaren Situationsanalyse: „Eine vorurteilslose Betrachtung der Verfassungslage kann an der Feststellung nicht vorbeigehen, daß die Durchführung des Artikels 48, Absatz 3 zu dem Ergebnis zu führen vermag, daß eine Obstruktionsmehrheit des Parlaments den Erlaß von lebensnotwendigen Gesetzen (wie etwa die Aufstellung des Etats, die Bewilligung von Steuern für Erwerbslosenunterstützungen u. ähnl.) selbst nicht zustande bringt, sich aber darüber einig ist, gesetzesvertretende Notverordnungen des Reichspräsidenten, die diese Lücke aufzufüllen versuchen, aufzuheben. Dieser Zustand ist auf die Dauer unhaltbar."[25]

Schleichers Beraterkreis favorisierte ein vergleichbares Vorgehen im Umgang mit dem zweiten Verfassungsartikel, der das Agieren einer Präsidialregierung einengte: mit Artikel 54. Auch hier sollte das schärfste Geschütz – die Proklamierung des Staatsnotstandes durch den Reichspräsidenten mit einem damit verbundenen verfassungspolitischen Freibrief – wegen taktischer und grundsätzlicher Erwägungen im Arsenal verbleiben und ein Ausweg gesucht werden, der in der Verfassungsdiskussion der Jahreswende 1932/33 auf nicht unerhebliche Zustimmung unter den Fachleuten, aber auch in der öffentlichen Meinung stieß. Im Falle von Artikel 54 („Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht") konnte der Beraterstab aber auf eine schon Jahre währende Diskussion um die rechtliche Bindekraft eines Mißtrauensvotums zurückgreifen, die bereits den Boden für Schmitts Interpretation dieser Bestimmung gelockert hatte.

[25] Ernst Fraenkel, Verfassungsreform und Sozialdemokratie, in: Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik 1932 II, S. 486–500, hier S. 496.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Die Kardinalfrage dabei lautete, ob die Rücktrittspflicht einer mit einem Mißtrauensvotum bedachten Regierung auch dann bestehe, wenn sich eine völlig heterogene Augenblicksmehrheit im Reichstag auf den Sturz der amtierenden Regierung verständigte, ohne zur Bildung einer positiven parlamentarischen Regierungsmehrheit fähig und willens zu sein. Vorausgegangen waren Erfahrungen mit den beiden Mißtrauensvoten des Jahres 1926, welche die jeweilige Minderheitsregierung (das zweite Kabinett Luther sowie das dritte Kabinett Marx) zu Fall gebracht hatten. Dies hatten schon 1927/28 die beiden Staatsrechtslehrer Heinrich Herrfahrdt und eben auch Carl Schmitt zum Anlaß für die Schlußfolgerung genommen, daß Artikel 54 die Regierung dann nicht zum Rücktritt zwinge, wenn dieses Verlangen von einer ansonsten negativen Reichstagsmehrheit ausgehe[26]. 1932 hatte sich diese Position nicht nur in weiten Kreisen der Staatsrechtslehre durchgesetzt[27]; sie hatte sich vor allen Dingen auch in der Politik ausgebreitet und dort in allen Lagern mit Ausnahme der beiden Flügelparteien KPD und NSDAP nachhaltige Resonanz erzielt.

Diese Ratschläge zur Ignorierung eines rein negativen Mißtrauensvotums gerieten aber dadurch zum eigentlichen Politikum, daß sie von den Verfassungsberatern Schleichers adaptiert und als Königsweg zur Bewältigung der Staatskrise empfohlen wurden. Als sich im Verlauf des Januar 1933 immer deutlicher abzeichnete, daß das Präsidialkabinett Schleicher beim nächsten, für den 24. Januar vorgesehenen Zusammentreffen des Reichstags mit Mißtrauensanträgen zu rechnen habe[28], erhielt Horst Michael von der Wehrmachtsabteilung des Reichswehrministeriums den Auftrag zur Ausarbeitung einer Denkschrift, um die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufzulisten und politisch zu bewerten, welche der Schleicher-Regierung ein Weiteramtieren ermöglichten, ohne zum politisch unbefriedigenden Mittel einer Reichstagsauflösung mit anschließender Neuwahl zu greifen.

Dieses am 20. Januar 1933 fertiggestellte Exposé Michaels ist ein Schlüsseldokument, um verfassungspolitische Kalküle und Endziele des Schleicher-Umfeldes zu erfassen, und wird deshalb hier erstmals abgedruckt *(Dokument 2)*. Michaels Argumentation bewegt sich juristisch ganz auf der von Carl Schmitt abgesteckten Linie:

---

[26] Siehe Carl Schmitt, Verfassungslehre, München/Leipzig 1928, S. 345; vgl. auch Lutz Berthold, Das konstruktive Mißtrauensvotum und seine Ursprünge in der Weimarer Staatsrechtslehre, in: Der Staat 36 (1997), S. 81–94, hier S. 85.

[27] Vgl. etwa die Beiträge der Juristen Hans Fritz Abraham, Kein Ausweg aus der Staats- und Rechtskrise?, in: Deutsche Juristen-Zeitung 37 (1932), Sp. 1509–1512 und Fritz Poetzsch-Heffter, Reform des Parlamentarismus, in: Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 53 (1932), S. 924–927; siehe auch die Auflistung einschlägiger Äußerungen in dem Beitrag von Achim Kurz, Zur Interpretation des Artikels 48 Abs. 2 WRV 1930–33, in: Rolf Grawert u. a. (Hrsg.), Offene Staatlichkeit. Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag, Berlin 1995, S. 395–413, hier S. 410f.

[28] Aus taktischen Gründen – Furcht vor Neuwahlen – hatten die großen Parteien auf der ersten Session des neugewählten Reichstags (7. bis 9. 12. 1932) noch auf die Einbringung von Mißtrauensanträgen gegen die Schleicher-Regierung verzichtet. Diese Zurückhaltung war für die vom Ältestenrat für den 24. 1. 1933 anberaumte nächste Sitzung nicht mehr zu erwarten. Vgl. Winkler, Weimar, S. 559ff. und S. 572f.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

unzweideutige Ablehnung einer allerhöchstens mit dem zweifelhaften Hinweis auf einen Staatsnotstand verfassungsrechtlich zu begründenden völligen Ausschaltung des Reichstags durch die unbefristete Verschiebung von Neuwahlen nach erfolgter Reichstagsauflösung („ist die offene Diktatur"); hingegen ausdrückliches Eintreten für die Ignorierung eines bloß destruktiven Mißtrauensvotums, die sich unter den maßgeblichen Staatsrechtslehrern sowie in politischen Kreisen breiter Zustimmung erfreue, wofür Michael in einer Anlage die einschlägigen Stimmen zusammentrug. Horst Michael lieferte sogar noch korrespondierende „Stichworte für eine Erklärung des Reichspräsidenten" (Anlage 1 der Denkschrift): denn ein solcher mit dem Wortlaut der Verfassung nicht in Einklang stehender Schritt ließ sich nur durch den ganzen Einsatz der präsidialen Autorität rechtfertigen, wofür Michael entsprechende Argumentationshilfen zusammenstellte.

Michaels Ratschläge haben direkten Eingang in den internen Schriftverkehr des Reichswehrministeriums gefunden, wie aus einer in den „Akten der Reichskanzlei"[29] bereits abgedruckten schriftlichen Vorlage für Ott hervorgeht. Die vermutlich von Otts Mitarbeiter Böhme, einem Spezialisten für Verfassungsfragen, der ausweislich des Schmitt-Tagebuchs auch mehrfach um Schmitts juristischen Rat nachgesucht hatte, verfaßte Vortragsnotiz kann – wie ein Textvergleich mit Michaels Denkschrift ergibt – gewissermaßen als Kurzfassung des von Michael stammenden Exposés gelten. Denn mit deckungsgleicher Argumentation favorisierte die Wehrmachtsabteilung den von Michael nachdrücklich befürworteten Weg einer „Nichtanerkennung eines Mißtrauensvotums und Bestätigung der Regierung durch den Reichspräsidenten"[30]. Ob Schleicher selbst die Denkschrift Michaels jemals zu Gesicht bekommen hat, ist zwar ungewiß, schmälert aber deren Quellenwert nicht, weil Schleicher ohnehin nicht in die Tagesarbeit der Wehrmachtsabteilung eingriff und seine verfassungspolitischen Entscheidungen im Vieraugengespräch mit dem Leiter der Wehrmachtsabteilung zu treffen pflegte. Infolgedessen ist auch die in den „Akten der Reichskanzlei" publizierte Ausarbeitung Böhmes vermutlich nicht bis zu Schleicher vorgedrungen, aber nachweislich von Ott zur Grundlage seiner Empfehlung für den Reichswehrminister und Reichskanzler gemacht worden.

Eine wirklich strategische Relevanz gewinnen die Denkschriften Michaels und der Wehrmachtsabteilung aber dadurch, daß sie die Uminterpretation von Artikel 54 der Reichsverfassung zum Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Exekutive und Legislative erhoben, die auf das Ziel einer präsidial verfaßten Demokratie hinauslief. In ihr sollten die Kompetenzen des Reichstags im wesentlichen auf die Gesetzgebung und die Kontrolle der Regierung beschränkt werden, während die Regierungsbildung allein dem Reichspräsidenten oblag. Der favorisierte Ausweg war also mehr als bloße Überlebenshilfe für eine angeschlagene Regierung; er fügte sich vielmehr nahtlos ein in die Bestrebungen des Schleicher-Kreises,

[29] Akten der Reichskanzlei. Das Kabinett von Schleicher 3. Dezember 1932 bis 30. Januar 1933, Boppard 1986, S. 241–243.

[30] Ebenda, S. 242.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

den verfassungspolitischen Spielraum der Weimarer Staatskrise zu nutzen für einen intrakonstitutionellen Umbau des politischen Systems, welcher von der „semi-präsidentiellen Anlage"[31] der Weimarer Verfassung Gebrauch machte und deren Möglichkeiten extensiv ausschöpfte.

Michaels Denkschrift artikuliert diese perspektivische Stoßrichtung denn auch mit deutlichen Worten: „Man muß das Ziel der Verfassungswandlung im Auge behalten und darf nicht davon abweichen. Dieses Ziel ist aber nicht die Auslieferung der Volksvertretung an die Exekutive (der Reichspräsident beruft und vertagt den Reichstag), sondern es ist die Stärkung der Exekutive durch Abschaffung oder Entkräftung von Art. 54 bezw. durch Begrenzung des Reichstages auf Gesetzgebung und Kontrolle. Dieses Ziel ist aber durch die authentische Interpretation über die Zuständigkeit eines Mißtrauensvotums geradezu erreicht. Man würde durch einen erfolgreichen Präzedenzfall die Verfassung gewandelt haben." Und auch die Lageanalyse des Reichswehrministeriums stellt den Umgang mit Artikel 54 in den Kontext des angestrebten Verfassungsumbaus: die bevorzugte Lösung „entspricht auch den Grundzügen, nach denen eine Verfassungsreform wahrscheinlich verfahren muß: Beschränkung des Reichstags im wesentlichen auf die Legislative"[32].

Damit wäre der Reichstag zweifellos einer seiner zentralen Befugnisse – der direkten Einflußnahme auf die Zusammensetzung der Regierung – verlustig gegangen, die ihm sogar schon in der Endphase des Kaiserreichs mit der Oktoberreform des Jahres 1918 zugebilligt worden war. Dennoch lief die von Schleichers Beraterstab vorgesehene Konstruktion keineswegs auf eine Restauration der verfassungsmäßigen Zustände des Bismarck-Reiches hinaus. Zwar ging die Reichsregierung in beiden Fällen nicht aus dem Schoße einer Parlamentsmehrheit hervor; aber im Unterschied zum bloß dynastisch legitimierten Monarchen des Kaiserreiches ernannte in einem präsidial ausgerichteten Regierungssystem der vom Volke direkt gewählte Präsident den Regierungschef.

Überdies wäre die Position des Reichstags in einem solchen Präsidialsystem im Vergleich zur politischen Ohnmacht, in der sich das Parlament im Januar 1933 befand, in einer wichtigen Hinsicht gestärkt worden. Denn eine Beschränkung auf die Legislative bedeutete zugleich eine Revitalisierung des Gesetzgebungsrechtes des Reichstags, das ihm durch den massiven Einsatz gesetzesvertretender Notverordnungen des Reichspräsidenten weitgehend entwunden worden war. Ging eine Zurückstufung des Reichstags als primär legislatives Verfassungsorgan einher mit der Rückgewinnung der Gesetzesinitiative infolge eines sparsamen und dosierten Einsatzes der präsidialen Notverordnungsvollmachten, dann wurden Einfluß und Bedeutung des Reichstags

[31] So treffend bezeichnet von Hans Boldt, Die Stellung von Parlament und Parteien in der Weimarer Reichsverfassung. Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit, in: Eberhard Kolb (Hrsg.), Demokratie in der Krise, München 1997, S. 19–58, S. 49. „Daß das Weimarer Regierungssystem keinen konsequenten Parlamentarismus darstellte", wird auch betont bei Horst Möller, Parlamentarismus in Preußen 1919–1932, Düsseldorf 1985, S. 587.

[32] Akten der Reichskanzlei, Kabinett Schleicher, S. 243.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

im Vergleich zu seiner aktuellen Kümmerexistenz sogar noch gesteigert, weil er lediglich auf das verzichtete, worüber er nur noch in der hehren Verfassungstheorie verfügte.

Verfolgt man die verfassungspolitische Diskussion an der Jahreswende 1932/33 mit offenen Augen, so kann man nicht übersehen, daß prominente Stimmen nicht zuletzt aus den Reihen des Liberalismus für einen solchen Verfassungsumbau eintraten. Kein Geringerer als Friedrich Meinecke hatte schon 1930 den Begriff „konstitutionelle Demokratie" geprägt[33], den dann der ehemalige Reichsjustizminister Eugen Schiffer als terminologische Kennzeichnung für die Zielrichtung des angestrebten Verfassungswandels in der Öffentlichkeit etablierte[34]. Der Nestor der deutschen Geschichtswissenschaft gehörte gleichfalls zu den Initiatoren[35] des Anfang 1933 ins Leben gerufenen „Freien Ausschusses für Verfassungsreform", eines höchst bemerkenswerten Forums, das die im vorpolitischen Raum schwebenden verfassungspolitischen Vorschläge sammeln und bündeln wollte[36]. Mit dabei war auch eine Reihe prominenter deutscher Staatsrechtslehrer, die neben ihrem Sachverstand die Bereitschaft mitbrachten, über Auswege aus der Staatskrise nachzudenken, welche sich innerhalb des Verfassungsrahmens bewegten.

Die Tätigkeit dieses „Freien Ausschusses" war in die öffentliche Verfassungsdiskussion eingebettet und zeigt, daß es im Januar 1933 keineswegs an verfassungspolitischer Phantasie mangelte, um Kernbestände der Demokratie auch nach einer Entparlamentarisierung des Verfassungslebens zu bewahren. Sich am Leitbegriff der „konstitutionellen Demokratie" orientierend[37], arbeitete der Ausschuß eine Fülle

---

[33] In einem mit „Nationalsozialismus und Bürgertum" überschriebenen Artikel für die „Kölnische Zeitung" vom 21. 12. 1930, abgedruckt in: Friedrich Meinecke, Politische Schriften und Reden, Darmstadt 1958, S. 442; vgl. hierzu auch Peter Haungs, Reichspräsident und parlamentarische Kabinettsregierung. Eine Studie zum Regierungssystem der Weimarer Republik in den Jahren 1924 bis 1929, Köln/Opladen 1968, S. 288f.

[34] Vgl. die im Herbst 1932 erschienene Programmschrift von Eugen Schiffer, Die neue Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1932, S. 17. Er verwies dabei allerdings nicht auf die terminologische Urheberschaft Meineckes, so daß im weiteren Verlauf der Verfassungsdebatte der ehemalige Reichsjustizminister allgemein als Schöpfer des Begriffes „konstitutionelle Demokratie" galt; siehe dazu etwa die Aussprache auf der ersten Sitzung des „Freien Ausschusses für Verfassungsreform" am 29. 1. 1933, abgedruckt in: Gerhard Schulz, Sand gegen den Wind. Letzter Versuch zur Beratung einer Reform der Weimarer Reichsverfassung im Frühjahr 1933, in: VfZ 44 (1996), S. 295–319, hier S. 308.

[35] Der Einfluß Meineckes läßt sich ablesen aus der einschlägigen Korrespondenz im Nachlaß Meinecke, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (künftig: GStA PK), I. Hauptabteilung, Rep. 92 Meinecke, Nr. 239, aus der hervorgeht, daß der Berliner Historiker bereits im November 1932 zusammen mit Schiffer bei maßgeblichen deutschen Staatsrechtslehrern wegen der prinzipiellen Beteiligung an einer solchen Ausschußarbeit anfragte; siehe hierzu vor allem die bejahenden Antwortschreiben der beiden Bonner Staatsrechtler Graf Dohna und Thoma vom 18. und 20. 11. 1932, in: Ebenda.

[36] Vgl. Schulz, Sand gegen den Wind.

[37] Vgl. dazu das Einführungsreferat des Berliner Staatsrechtlers Hans Peters auf der ersten Ausschußsitzung am 29. 1. 1933, in: Schulz, Sand gegen den Wind, S. 308.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

diskutabler Vorschläge aus, die auf eine Schwerpunktverlagerung zugunsten des Reichspräsidenten und zu Lasten des Parlaments hinausliefen. Weitgehende Einigkeit bestand darin, dem Recht des Reichstags auf ein Mißtrauensvotum gemäß Artikel 54 seine rechtsverbindliche Wirkung zu nehmen und es auf eine letztlich folgenlose Willenskundgebung des Parlamentes zurückzuschrauben[38]. Daran gekoppelt war aber die Forderung nach einer Wiedergewinnung der durch die Notverordnungspraxis ausgehöhlten Gesetzgebungsinitiative des Reichstags. Denn dessen Verbannung aus einer direkten Einflußnahme auf die Zusammensetzung der Exekutive hatte mit einer Bekräftigung der legislativen Kernkompetenzen der Volksvertretung einherzugehen, falls sich die angestrebte Präsidialrepublik nicht zu einer plebiszitären Präsidialdiktatur verformen sollte, in der sowohl Exekutive wie Legislative beim Reichspräsidenten konzentriert waren[39]. Und in der Verfassungswirklichkeit zu Beginn des Jahres 1933 lief der Verzicht des Reichstags auf die Möglichkeiten nach Artikel 54 zugunsten eines Abbaus des präsidialen Eindringens in die legislativen Befugnisse des Parlaments mittels Artikel 48 im Saldo auf ein nicht unvorteilhaftes Kompensationsgeschäft hinaus. Der Wiener Staatsrechtler Adolf Merkl, ein Kelsen-Schüler, brachte dies auf die zugespitzte, aber durchaus treffende Formulierung: „Der alte Reichstag des Kaiserreichs ist ohne den Artikel 54 mächtiger gewesen, als der republikanische Reichstag mit Artikel 54 und Artikel 48."[40]

Noch bedeutsamer als diese scharfsinnige Analyse war, daß ähnlich gelagerte Vorschläge nicht im akademischen Raum steckenblieben, sondern auch Einzug in den Vorhof der politischen Macht, also in den Beraterkreis Schleichers, fanden, wovon die als *Dokument 2* abgedruckte Vorlage Michaels beredtes Zeugnis ablegt. Man wird daher durchaus konstatieren können, daß eine dieser Richtung folgende Verfassungspolitik nicht nur den erfolgversprechendsten Ausweg aus der Staatskrise darstellte, sondern auch den Intentionen der Verfassung noch am nächsten kam. Dabei

[38] Vgl. die achtzehnseitige Niederschrift über die Verhandlungen des u. a. für die Beziehungen zwischen Reichspräsident und Reichsregierung zuständigen Unterausschusses vom 26. 2. 1933, in: GStA PK, Rep. 92 Meinecke, Nr. 239.

[39] „Ist der Regierung unter Führung des Reichspräsidenten die parlamentarisch ungehemmte Besorgung der Verwaltung gesichert, so muß den verfassungsmäßigen Organen der Gesetzgebung die Verfügung über die Gesetzgebung wiedergegeben werden ... Ein ohne ernstlichen, weil von ihm unschwer auszuschaltenden, Gegenspieler wirkender Präsident ist von einem plebiszitär gekürten Diktator kaum zu unterscheiden und denaturiert die demokratische zur zäsaristischen Republik", so die prägnanten Formulierungen im Fachgutachten über „Fragen des Verhältnisses zwischen Legislative und Exekutive, insbesondere das Mißtrauensvotum", welches der Sitzung des dafür zuständigen (II.) Unterausschusses am 26. 2. 1933 zugrundelag. In: Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Joël, Nr. 1, Bl. 271–279, hier 274f. Verfasser dieses Gutachtens war der Wiener Staatsrechtler Adolf Merkl, ein Schüler von Hans Kelsen, der als exzellenter Kenner der deutschen Verfassungsgeschichte und mit dem ungetrübten Blick eines außerhalb der Reichsgrenzen lehrenden Wissenschaftlers für das Wesentliche besonders substantielle Beiträge in diesem Fachzirkel lieferte.

[40] Auf der Sitzung des II. Unterausschusses des „Freien Ausschusses für Verfassungsreform" am 26. 2. 1933 in Berlin gemäß der darüber angefertigten Niederschrift in: GStA PK, Rep. 92 Meinecke, Nr. 239, Bl. 17 des betreffenden Protokolls.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

gilt nicht nur die mit Blick auf die Verfassungsentwicklung der USA[41] und einiger europäischer Staaten triviale Feststellung, daß die Demokratie nicht an ihre parlamentarische Variante gebunden ist und sich auch präsidial artikulieren kann. Viel schwerer fällt ins Gewicht, daß in der politischen Konstellation des Jahres 1933 jedes Drängen auf eine Revitalisierung des Reichstags direkt den Ambitionen Hitlers in die Hände arbeitete. Wer diesem Parlament, in dem keine wichtige Entscheidung gegen die NSDAP getroffen werden konnte, wieder ein politisches Gestaltungsrecht bei der Regierungsbildung anvertrauen wollte, der nahm eine Reichskanzlerschaft Hitlers zumindest in Kauf.

Daß der von Schleichers Beraterkreis und vielen Verfassungsexperten empfohlene Lösungsweg dann aber doch nicht erprobt wurde, war in erster Linie dem Sträuben des Reichspräsidenten anzulasten. Verfassungsrechtliche Skrupel des Reichspräsidenten spielten dabei nur eine untergeordnete Rolle: Hatte Hindenburg doch noch am 1. Dezember 1932 seinem Favoriten Papen den Auftrag zur Bildung eines reinen „Kampfkabinetts" erteilt, der damit den konfliktträchtigsten Weg einschlagen und sich eine diktaturähnliche Stellung durch die eindeutig verfassungswidrige unbefristete Verschiebung von Neuwahlen verschaffen wollte[42]. Da Hindenburg mit seiner ganzen präsidialen Autorität einen flagranten Verfassungsbruch noch im Dezember 1932 zu decken bereit war, kann ihm also kein prinzipielles Festhalten am Buchstaben der Verfassung attestiert werden, das mit einer Absage an jeden anderen, verfassungspolitische Phantasie erfordernden Ausweg identisch gewesen wäre. Somit liegt der Schluß nahe, daß Hindenburg den hohen politischen Einsatz einer zumindest punktuellen Verfassungsdurchbrechung nur zugunsten eines Präsidialkabinetts Papen wagen wollte, dessen verfassungspolitische Endziele sich eben nicht auf den intrakonstitutionellen Verfassungsumbau beschränkten, sondern vielmehr auf einen grundlegend „neuen Staat" mit monarchischer Option hinausliefen.

Schleicher scheiterte an der Verweigerung des Reichspräsidenten und damit letztlich an den Mechanismen eines immer weiter zugunsten der präsidialen Autorität verschobenen Systems, das nicht zuletzt der General selbst auf Kosten des Parlamentarismus ausgebaut hatte. Schleicher selbst hatte unzweifelhaft mit dazu beigetragen, der Weimarer Republik als parlamentarischer Demokratie das Grab zu schaufeln. Doch im Januar 1933 verkörperte sein Konzept einer präsidialen, einer konstitutio-

[41] 1932/33 wurden daher in der Verfassungsdiskussion auch Stimmen laut, welche ausdrücklich für eine Orientierung am Regierungssystem der Vereinigten Staaten von Amerika plädierten. Dabei mußten sie allerdings einräumen, daß im Unterschied zum Reichspräsidenten dem US-Präsidenten ein gewichtiger konstitutioneller Widerpart in Gestalt einer Staatenkammer gegenüberstand; vgl. die Bemerkungen des ehemaligen Reichsgerichtspräsidenten Walter Simons, Die Stellung des Reichspräsidenten, in: Deutsche Juristen-Zeitung 38 (1933), Sp. 22–27, sowie den Beitrag des Kölner Staatsrechtlers Godehard Josef Ebers, Autorität und Freiheit, Köln 1932, S. 25.

[42] Diese Zusage Hindenburgs ist aktenkundig in einer am 2. 12. 1932 angefertigten Aktennotiz seines Staatssekretärs Meißner; abgedruckt in der Dokumentation von Thilo Vogelsang, Zur Politik Schleichers gegenüber der NSDAP 1932, in: VfZ 6 (1958), S. 86–118, S. 105ff.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nellen Demokratie den letzten Ausweg zur Bewahrung demokratischer Strukturelemente in einer verfahrenen Gesamtsituation, die als Alternativen sonst nur die politische Restauration oder die totalitäre Diktatur bereithielt[43].

Dokument 1

Carl Schmitt/Horst Michael: Entwurf einer Proklamation des Reichspräsidenten, 4. Dezember 1932[44]

Entwurf

Zum Schaden des Reiches und des deutschen Volkes hat der Reichstag seit dem Jahre 1930 seine verfassungsmäßigen Pflichten insbesondere der Gesetzgebung nicht mehr erfüllt. Sein Versagen untergräbt die öffentliche Ordnung und verschlimmert die Notlage, unter der das deutsche Volk zu leiden hat. Ich war daher gezwungen, mit der von mir berufenen Reichsregierung an Stelle des Reichstages im Wege der Notverordnung die gesetzgeberische Arbeit zu leisten, die notwendig war, um das deutsche Volk durch diese schweren Jahre hindurchzuführen. In den letzten Besprechungen mit den Parteiführern[45] habe ich mich davon überzeugen müssen, dass der gegenwärtige Reichstag wiederum nicht imstande ist, eine zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten erforderliche handlungsfähige Mehrheit zu bilden und sich zu gesetzgeberischer Arbeit aus eigener Kraft zusammenzuschliessen. Es wäre unheilvoll, wenn der Reichstag, ohne selber zu sachlicher Arbeit fähig zu sein, darüber hinaus versuchen wollte, die Arbeit der Reichsregierung unmöglich zu machen und meine Notverordnungen willkürlich aufzuheben. Damit würde er in unverantwortlicher Weise auf den wichtigsten Gebieten der Wirtschaft und der Finanzen einen gesetzlosen Zustand herbeiführen. Ich kann es vor dem deutschen Volke nicht verantworten, dass die Ordnung seines öffentlichen Lebens noch länger dem Streit der Parteien schutzlos ausgeliefert bleibt. Durch meinen Eid bin ich verpflichtet, die Verfassung des Reiches zu wahren. Ich werde zu ihrem Schutze alle erforderlichen Massnahmen treffen. Eine nochmalige Auflösung des Reichstages mit Neuwahlen[46] würde eine

[43] Ähnlich auch der Tenor eines anläßlich der Emeritierung von Eberhard Jäckel abgehaltenen Kolloquiums über die Politik der Präsidialkabinette, dessen Ergebnisse referiert und zusammengefaßt wurden von: Andreas Rödder, Reflexionen über das Ende der Weimarer Republik. Die Präsidialkabinette 1930–1932/33. Krisenmanagement oder Restaurationsstrategie?, in: VfZ 47 (1999), S. 87–101; dort S. 101 auch das Fazit: „Ein stärker präsidiales System hätte eine Option zur Lösung in der deutschen Staatskrise darstellen können."

[44] HStAD, Nachlaß Carl Schmitt, RW 265–20124; undatierter zweiseitiger maschinenschriftlicher Durchschlag ohne Verfasserangabe; Autorenschaft und Entstehungsdatum ergeben sich eindeutig aus den Tagebucheintragungen Carl Schmitts vom 4. und 5. 12. 1932, in: Ebenda, RW 265–21640.

[45] Nach dem Rücktritt der Regierung Papen hatte Reichspräsident Hindenburg am 18. 11. 1932 vier Parteiführer empfangen: Alfred Hugenberg (DNVP), Eduard Dingeldey (DVP), Ludwig Kaas (Zentrum) und Fritz Schäffer (BVP). Am 19. und 21. 11. folgten zwei Unterredungen mit Hitler, in denen diesem der Auftrag zur Bildung einer parlamentarischen – keiner präsidialen – Regierung unterbreitet wurde, die über eine Reichstagsmehrheit verfügen sollte. Hitler lehnte dieses Angebot ab, weil er nur an die Spitze eines Präsidialkabinetts treten wollte.

[46] Der am 31. 7. 1932 gewählte Reichstag war bereits am 12. 9. 1932 aufgelöst worden. Die nach der Verfassung fällige Neuwahl fand am 6. 11. 1932 statt.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weitere Zerrüttung des inneren Friedens und schwere Störungen unseres Wirtschaftslebens nach sich ziehen. Daher sehe ich, solange es irgend möglich ist, davon ab. Der Reichstag kann seinen Willen, notwendige Massnahmen nicht zu verhindern und eine handlungsfähige Regierung nicht zu beseitigen, durch einen Vertagungsbeschluss bekunden, der es ermöglicht, die schweren Monate des kommenden Winters ohne gewaltsame Erschütterungen zu überwinden. Einen Reichstag aber, der seinen verfassungsmässigen Pflichten nicht nachkommt und ausserdem noch einer Reichsregierung, die bemüht ist, an seiner Stelle die notwendige Arbeit zu tun, in den Rücken fallen will, betrachte ich nicht mehr als eine Volksvertretung im Sinne der Reichsverfassung.

Dokument 2

Horst Michael: Wie bewahrt man eine arbeitsfähige Präsidialregierung vor der Obstruktion eines arbeitsunwilligen Reichstages mit dem Ziel, „die Verfassung zu wahren" bezw. zu retten[47]

Es gibt zwei Wege, wenn man Auflösung und Neuwahlen vermeiden will

I. den schweren Weg, mit einem Maximum an Verfassungsverletzung, entweder Zwangsvertagung = Bruch mit Art. 24[48] oder Auflösung mit hinausgeschobenen Neuwahlen = Bruch mit Art. 25 Abs. 2[49].

II. der mildere Weg, der ein Minimum an Verfassungsverletzung darstellt: die authentische Auslegung des Art. 54 in der Richtung der naturgegebenen Entwicklung (Mißtrauensvotum gilt nur von seiten einer Mehrheit, die in der Lage ist, eine positive Vertrauensgrundlage herzustellen).

Im Bilde gesprochen: Wenn man eine feindliche Front durchbrechen will, so wählt man ihren schwächsten Punkt aus. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich nicht, den Durchbruch bei Art. 24 oder Art. 25 zu unternehmen, da deren Brauchbarkeit niemals von irgend einer Seite in Zweifel gezogen worden ist. Auf dem Art. 54 dagegen hat seit Jahren ein Trommelfeuer gelegen; die Brauchbarkeit dieses Artikels ist von allen staatsbewußten Parteien in Zweifel gezogen worden. Hier ist die Stellung „sturmreif". Das Daseinsrecht einer kontrollierenden und gesetzgebenden Volksvertretung dagegen ist für die Parteien sozusagen ein bombensicherer Unterstand oder eine uneinnehmbare Festung.

Der gegenwärtige Augenblick ist für die Wahl des Weges II besonders geeignet, weil folgende 3 Tendenzen in einzigartiger Weise zusammentreffen.

---

[47] Achtseitiger maschinenschriftlicher Durchschlag nebst zwei jeweils einseitigen Anlagen (ebenfalls auf maschinenschriftlichem Durchschlagpapier); handschriftlich am oberen Rand der ersten Seite vermerkt: „20/1/33 Herrn Prof. C. Schmitt vertraulich erg[ebenst] HM. [Horst Michael]", gefunden in: HStAD, Nachlaß Carl Schmitt, RW 265–18891; offensichtliche Schreib- und Zeichensetzungsfehler sind beim Abdruck stillschweigend korrigiert worden.

[48] Artikel 24 der Reichsverfassung sichert dem Reichstag das Selbstversammlungsrecht: „Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt. Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts."

[49] Artikel 25 legte die Abhaltung einer Neuwahl nach vorheriger Reichstagsauflösung eindeutig fest: „Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tag nach der Auflösung statt."

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1) Das gesunde Volksempfinden, das vom Reichstag Arbeit verlangt und Neuwahlen im Grunde für zwecklos hält.
2) Die Forderung der Wirtschaft nach politischer Ruhe.
3) Die fast einmütige Auffassung der Staatsrechtslehrer von rechts bis links, daß ein arbeitsunfähiger Reichstag nicht das Recht in Anspruch nehmen könne, ohne weiteres Regierungen zu stürzen (vgl. Anlage 2).

Das pro und contra für Weg I.

Pro

Verfassungsrechtliche Argumente (Staatsnotstand etc.) stehen kaum zur Verfügung. Im äußersten Fall würden einige Staatsrechtler den Appell an das verfassunggebende Volk billigen (z. B. Heckel[50]). Es käme daher alles darauf an, gute politische Argumente zu haben. Als solche stehen zur Verfügung:

1. Ein Reichstag, der nicht arbeitsfähig ist und außerdem die Arbeit der Regierung unmöglich macht, verletzt seine Verfassungspflicht, treibt Verfassungssabotage und stört erheblich die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
2. Neuwahlen würden keine wesentlich andere Zusammensetzung des Reichstages erzielen, also kein brauchbares Ergebnis bringen, wie zweimaliger Versuch[51] bereits bewiesen hat.
3. Die Wirtschaft braucht Ruhe.

Contra

Die vorstehenden Gründe werden durch nachfolgende politische Argumente erheblich geschwächt. Diese Argumente sind dazu geeignet, die Regierung dem Volke gegenüber ins Unrecht zu setzen, bezw. das Notstandsverfahren als eine Aktion zur Rettung der Regierung darzustellen:

1. Ein Mißtrauensvotum, das möglicherweise nicht einmal vorliegt, sondern nur in Aussicht steht, ist kein Staatsnotstand.
2. Eine Ausschaltung des Reichstages geht weiter, als die sachliche Notwendigkeit unbedingt erfordert. Notwendig ist lediglich, daß die Regierung stehen bleibt und arbeitet.

---

[50] Vgl. die Ende August 1932 abgeschlossene Abhandlung des Bonner Juristen Johannes Heckel, Diktatur, Notverordnungsrecht, Verfassungsnotstand mit besonderer Rücksicht auf das Budgetrecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 22 (1932), S. 257–338. Darin konstatiert Heckel eine „Verfassungslähmung". Diese „liegt vor, wenn der Reichstag nicht imstande ist, in positivem Sinn – und sei es auch nur in der Form des Tolerierens eines Kabinetts und seines Programms – eine politische Gesamtentscheidung über das Regierungsprogramm, den Haushaltsplan usw. herbeizuführen, und wenn auch die Auflösungsbefugnis des Reichspräsidenten keine Abhilfe schaffen kann; hier stockt das ganze Verfassungsleben. Ein solcher Zustand kann nicht auf die Dauer ertragen werden. Sobald er feststeht, bleibt nach Versagen aller anderen Mittel nur eine Verfassungsrevision übrig. Die *Notstandsaktion* muß also jetzt *zur Verfassungsänderung* eingesetzt werden." (S. 314) Diese Verfassungsänderung sollte plebiszitär legitimiert werden: „Aber es gibt noch einen Ausweg, allerdings den letzten, der ohne Verfassungsbruch begangen werden kann. Das ist der *Appell des Reichspräsidenten an das Volk als Verfassungsgesetzgeber* zu einer Verfassungsänderung im Wege der Notstandsaktion." (S. 315).

[51] Gemeint sind die Reichstagswahlen vom 31. 7. und 6. 11. 1932.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

3. Dem Reichstag geschieht Gewalt, die Legislative wird vernichtet, ohne daß der Reichstag als Gesetzgeber versagt hätte. Dem Volk wird seine Vertretung genommen, die Regierung hätte keinen Kontakt mehr mit der rechtmässigen Volksvertretung und damit auch nicht mehr die Möglichkeit zu einer positiven Beeinflussung.
4. Die Regierung will sich der Kontrolle der Volksvertretung entziehen und sich das Leben leicht machen (vgl. hierzu auch den Vorstoß des Zentrumsabge. Ersing gegen die Großagrarier im Haushaltsausschuß am 19. Januar d. Js.[52]).
5. Dem Reichstag ist die Gelegenheit zu praktischer Arbeit genommen. Seine Arbeitsunfähigkeit kann nicht einmal bewiesen werden, da ihm vor Weihnachten die Gelegenheit gegeben wurde, gesetzgeberische Arbeit zu leisten[53].
   Die Regierung verliert außerdem die Möglichkeit, den Reichstag, bezw. die Parteien zur Arbeit zu zwingen, mit Arbeiten zu beschäftigen.
6. Die Regierung beraubt sich für den aussenpolitischen Kampf der Unterstützung durch die Volksvertretung.
7. Den Parteien wird die Möglichkeit gegeben, sich endlich wieder vor Verantwortung und Arbeit zu drücken; sie können sich hinter das Volk stecken, statt daß sie zwischen Regierung und Volk stehen bleiben und sich im Reichstag bewähren oder blamieren.
8. Das Zentrum würde schärfsten Kampf ansagen (Weg I könnte man wohl nur wählen, wenn das Zentrum in der Regierung vertreten wäre).
9. Weg I ist die ultima ratio, die man erst anwendet, nachdem alle anderen Mittel versagt haben. Die Regierung wird auf diesem Wege ohne dringenden Grund genötigt, nicht nur ihren letzten Trumpf auszuspielen, sondern auch sich festzulegen, nämlich durch das Versprechen, den Reichstag zu einem bestimmten Termin wieder zusammentreten zu lassen.
10. Weg I steht in Widerspruch zu Schleichers ausdrücklichen Erklärungen gegen die Zweckmässigkeit der Diktatur[54]. Er[55] würde sich also seiner besten moralischen Stütze berauben. Er[56] würde provokatorisch wirken und sich dem Verdacht aussetzen, in deutschnationale Grundsatzpolitik abgeglitten zu sein.
11. Die Regierung könnte gezwungen sein, nur zu ihrer eigenen Erhaltung den Einsatz der letzten staatlichen Machtmittel heranzuziehen, was erst möglich und gerechtfertigt wäre gegenüber einem offenkundig obstruierenden Reichstag.
12. Weg I geht über das verfassungspolitische Ziel weit hinaus.

---

[52] Der Zentrumsabgeordnete Joseph Ersing, Sekretär der Christlichen Gewerkschaften in Baden, hatte in einer aufsehenerregenden Rede im Haushaltsausschuß des Reichstags eine angebliche Verschwendung von Osthilfegeldern angeprangert, die statt zur Schuldentilgung vielfach zur Finanzierung eines luxuriösen Lebensstils einiger prominenter Großgrundbesitzer mißbraucht würden.

[53] Auf seiner zweiten Sitzung (7. bis 9. 12. 1932) beschloß der am 6. 11. 1932 neugewählte Reichstag ein Gesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten (mit der dafür erforderlichen verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit) sowie ein Amnestiegesetz für bestimmte politische Straftaten.

[54] Damit dürfte vor allem Schleichers explizite Positionsbestimmung in einer Rundfunkrede vom 26. 7. 1932 gemeint sein, in der er u. a. ausführte: „Wenn man unter Militärdiktatur eine Regierung versteht, die sich nur auf die Bajonette der Reichswehr stützt, so kann ich dazu nur sagen, daß eine solche Regierung im luftleeren Raum sich schnell abnutzen und letzten Endes zum Mißerfolg führen muß. [. . .] deshalb, meine verehrten Zuhörer, bin ich kein Freund der Militärdiktatur". Zit. nach: Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, Neue Folge (48) 1932, S. 131.

[55] Handschriftlich überschrieben „Schl" [eicher].

[56] Gemeint ist Schleicher.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Summa:
Weg I erzeugt eine in ihren Auswirkungen nicht mehr übersehbare Lage, erzeugt grössere Unruhe als nötig und führt zu erheblichen Störungen des Wirtschaftslebens, mit deren Ausschaltung das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung steht und fällt.

Will man von der Verfassung abweichen, so kann es nur in der Richtung geschehen, auf die sich die Verfassung unter dem Zwang der Umstände und in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung hin entwickelt. Man muß das Ziel der Verfassungswandlung im Auge behalten und darf nicht davon abweichen. Dieses Ziel ist aber nicht die Auslieferung der Volksvertretung an die Exekutive (der Reichspräsident beruft und vertagt den Reichstag), sondern es ist die Stärkung der Exekutive durch Abschaffung oder Entkräftung von Art. 54 bezw. durch Begrenzung des Reichstages auf Gesetzgebung und Kontrolle. Dieses Ziel ist aber durch die authentische Interpretation über die Zuständigkeit eines Mißtrauensvotums gerade erreicht. Man würde durch einen erfolgreichen Präzedenzfall die Verfassung gewandelt haben (vgl. den umgekehrten Fall in der französischen Verfassung: als Mac Mahon im Juni/Juli 1877 von seinem Recht Gebrauch machte, mit Zustimmung des Senats die Kammer aufzulösen, stieß er auf solch einmütigen Widerstand, daß der französische Präsident seit der Zeit das Auflösungsrecht, das als solches bestehen geblieben ist, nicht mehr angewandt hat. In ähnlicher Weise könnte ein Reichstag keine Regierung mehr durch ein Mißtrauensvotum stürzen, das auf einer negativen Mehrheit beruht, wenn die Reichsregierung in dem gegenwärtigen Augenblick den Mut hat, Weg II zu beschreiten und sich zu behaupten).

Während Weg I als Maßnahme zur Rettung der Regierung charakterisiert werden könnte, hat Weg II offenkundig den Sinn einer Erziehung des Reichstags zu seinen eigenen Pflichten.

Das pro und contra für Weg II

Pro

1. Dieses Verfahren bedeutet eine sinnvolle Korrektur eines Verfassungsartikels, durch die die Verfassung gerettet und wiederhergestellt, nicht aber infolge Ausschaltung der Volksvertretung noch mehr lahmgelegt wird.
2. Es ist das verfassungspolitisch Gegebene und Notwendige, liegt auf der Linie der bisherigen praktischen Verfassungsreformvorschläge. Dieses Verfahren würde von der öffentlichen Meinung weitgehend gerechtfertigt werden können, und es wäre möglich, sich auf staatsrechtliche Forderungen aus allen Parteilagern zu stützen, die in derselben Linie liegen (vgl. Anlage 2).
3. Dem Reichstag geschieht keine Gewalt, es wird ihm kein Recht genommen, sondern nur ein Mißbrauch seiner Rechte nicht anerkannt. Die Volksvertretung bleibt erhalten und die Regierung behält die Fühlung mit ihr und infolgedessen auch die Möglichkeit einer positiven Beeinflussung.
4. Die Kontrolle der Volksvertretung bleibt erhalten und die Regierung vor dem Vorwurf bewahrt, sie wolle sich der Kritik entziehen.
5. Die Regierung kann das Mißtrauensvotum durch vorherige Abgabe einer Regierungserklärung entkräften. Sie behält die Möglichkeit, den Reichstag zu praktischer Arbeit anzuhalten, sie kann ihn durch Gesetzesvorlagen fortgesetzt beschäftigen, in Atem halten, zur Verantwortung zwingen (z. B. auch durch Herbeiführung außenpolitischer Stellungnahmen).

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

6. Die Regierung behält für evtl. Fälle einen Rückhalt an der Volksvertretung gegenüber dem Ausland.
7. Die Parteien können nicht in das freie Feld hemmungsloser Agitation ausweichen, sondern bleiben aneinander gebunden und müssen sich im Reichstag aneinander reiben. Das Volk kann ihre „Arbeit" sehen und mit der Tätigkeit der Regierung vergleichen.
8. Das Zentrum kann dieser Regierung nicht widersprechen, da sie noch praktischer und vernünftiger ist als der Vorschlag eines sogenannten Ermächtigungsgesetzes, dessen Ablehnung übrigens die Grundlage für die Beschreitung von Weg II ergeben wird.
9. Die ultima ratio von Weg I bleibt durchaus offen, die Regierung legt sich in keiner Weise fest.
10. Das Verfahren bleibt in Übereinstimmung mit den Erklärungen Schleichers gegen die Diktatur[57] und mit seiner Absicht, durch Vorbild zu erziehen und zu helfen. Es würde sich außerordentlich deutlich von dem Notstandsverfahren der Deutschnationalen abheben.
11. Die Regierung kann nicht von den Parteien gezwungen werden, nur zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz die letzten staatlichen Machtmittel einzusetzen, es sei denn, daß der Reichstag nach Nichtanerkennung seines Mißtrauensvotums zur offenen Obstruktion übergeht.
12. Weg II geht nicht über das verfassungspolitische Ziel hinaus, sondern trifft es unmittelbar. Dadurch ist die Gefahr vermieden, daß durch ein Über-das-Ziel-Hinausschiessen in der natürlichen Verfassungsentwicklung ein Rückschritt eintritt und die öffentliche Meinung sich wieder für den Art. 54 in unveränderter Fassung interessiert.

Summa

Weg II schafft eine in ihren Wirkungen übersehbare Lage, die Opposition bleibt in den Rechtsformen gebunden.

Contra

Gegen Weg II könnte man geltend machen:

1. Dadurch, daß der Reichstag zusammenbleibt, bildet er ein Element dauernder Störungen durch Agitationsanträge etc., durch gefährliche Gesetzesbeschlüsse zu Art. 48, Art. 59 und Art. 76[58].
2. Vom Reichstag könnte nach dem strikten Wortlaut des Art. 54 geltend gemacht werden, daß die Regierung nur eine geschäftsführende sei.
3. Ein Mißtrauensvotum in der gegenwärtigen Lage könnte möglicherweise die Zweidrittel-Mehrheit erhalten (KPD, SPD, NSDAP = 415; Zweidrittelmehrheit liegt bei 391). Damit wäre die erschwerende Bedingung erfüllt, die ein Teil der Verfassungsreform-Vorschläge für Art. 54 vorsieht.

Widerlegung:

Zu 1) Die Störung durch die Parteien und ihre Presse wäre ohne den Reichstag noch grösser. Gefährliche Gesetze kann man abwarten. Auflösung bleibt immer noch möglich.

---

[57] Vgl. Anm. 50.

[58] Artikel 48 enthält die Notverordnungsvollmacht des Reichspräsidenten; Artikel 59 berechtigt den Reichstag, mit verfassungsändernder Mehrheit Reichskanzler und Reichspräsidenten vor dem Staatsgerichtshof bei schuldhafter Verletzung der Verfassung anzuklagen; Artikel 76 erlaubt eine Verfassungsänderung auf dem Wege eines Volksentscheids.

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zu 2) eine geschäftsführende Regierung hat nach Anschütz [3]S. 325[59] in jeder Hinsicht dieselben Rechte und Pflichten, wie die ordentliche Reichsregierung (weitere Gutachten in dieser Richtung bei Feller, S. 31 ff.[60]). Die Autorität einer solchen Regierung würde einer negativen Reichstagsmehrheit gegenüber nur umso stärker sein, wenn sie nach dem Mißtrauensvotum vom Reichspräsidenten dennoch ausdrücklich bestätigt wird.

Zu 3) Die Zweidrittelmehrheit wäre zwar möglich, aber – was wesentlicher ist – die Mehrheit könnte in Verbindung mit ihrem Mißtrauensantrag nicht gleichzeitig einen neuen Kanzler vorschlagen.

Ergebnis

Derjenige Angriff ist am besten, der den Gegner aus einer gedeckten Stellung herauswirft und einem selbst zu einer gedeckten Stellung verhilft. Bei Weg I kann der Gegner in einen Hinterhalt ausweichen. Parteien außerhalb des Reichstages sind keine Gegner, die die Regierung fassen kann. Sie arbeiten auf einem Gebiet, wohin ihnen die Regierung nicht folgen kann. Die Regierung selbst müßte sich sozusagen auf eine ungedeckte Anhöhe begeben, wo sie allen Schüssen ausgesetzt wäre. – Bei Weg II sitzt der Gegner gewissermassen in einem Talkessel, wo seine Stellungen eingesehen und beschossen werden können, während die Regierung in Deckung bleibt.

Weg I bringt das Volk in noch größere Unruhe und schiebt ihm mehr Verantwortung zu, als es tragen kann. Ist die offene Diktatur und wegen ungenügenden Anlasses mit dem Odium der Willkür behaftet. Weg II dient dem Volk, die Regierung führt, erzieht und gibt ein Vorbild.

2 Anlagen.

Anlage 1 zu Weg 2

Stichworte für eine Erklärung des Reichspräsidenten, durch den Reichskanzler nach erfolgtem Mißtrauensvotum zu verlesen.

1. Ausdrückliche Feststellung, daß dem Mißtrauensvotum eine tragfähige Mehrheit fehlt, die eine Vertrauensbasis für eine Regierung bilden könnte.
2. Feststellen, daß es sich um einen Wiederholungsfall handelt und ein solches Mißtrauensvotum weder den Erfordernissen einer geordneten Verfassung, noch dem Empfinden des Volkes, noch einem vernünftigen Verhältnis von Rechten und Pflichten zueinander entspricht, wie sich aus den zahlreichen Abänderungsvorschlägen zu Art. 54, die von a l l e n staatsbürgerlichen Parteien gemacht wurden, ergibt. Ein solches Mißtrauensvotum kann daher nicht anerkannt werden.
3. Auflösung und Neuwahlen würden die Belebung der Wirtschaft und die Förderung der Arbeitsbeschaffung stören, ohne ein neues Ergebnis zu bringen.

---

[59] Der Standardkommentar von Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, formuliert in seiner allerdings vierten Bearbeitung, Berlin 1933, auf S. 324 f. prägnant: „Die Stellung der ‚Geschäftsregierung' ist verfassungsrechtlich keine andere als die der ‚normalen' Regierung. Die Geschäftsregierung ist ... dem Reichstag genau so verantwortlich wie die normale Regierung, und sie unterscheidet sich von letzterer auch in bezug auf den Umfang ihrer Rechte und Pflichten in keiner Weise." Die hier angegebene dritte Bearbeitung stammt aus dem April 1929 und enthält auf der betreffenden Seite keinen Kommentar zu Artikel 54.

[60] Vgl. die einschlägige Dissertation von Fritz Feller, Erschwerungen des Sturzes der Reichsregierung und der Landesregierungen ohne Änderung der Reichsverfassung, Berlin 1930.

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

4. Der Reichstag möge vielmehr arbeiten und seine Pflichten zur Gesetzgebung und Kontrolle der Regierung ausüben.
5. Er solle den Reichspräsidenten nicht zwingen, mit seinem Eide in Konflikt zu kommen oder seinen Platz zu verlassen.
6. Der Reichstag sei nicht dazu berufen, den Willen des Volkes lahmzulegen, indem die Parteien die verschiedenen Willensrichtungen des Volkes gegeneinander aufheben, sondern er sei dazu berufen, das Volk durch positive Arbeit zu vertreten. Tue er das nicht, so verletze der Reichstag seine Verfassungspflichten. Wenn er eine arbeitsfähige Regierung ausserdem noch bei ihrer Arbeit störe, begehe er Obstruktion.
7. Der Reichspräsident habe sich daher einstweilen genötigt gesehen, zur Wahrung und zur Rettung der Verfassung und zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms das Mißtrauensvotum nicht anzuerkennen und den Reichstag zu praktischer Arbeit anzuhalten. Wenn der Reichstag wieder fähig und bereit sei, durch Mehrheit eine Vertrauensbasis für eine Regierung zu bilden, so sei er, der Reichspräsident, zu Verhandlungen bereit.
8. Wenn der Reichstag dieses Verfahren nicht anerkenne und Obstruktion betreibe, behalte sich der RP.[61] weitere Maßregeln vor.

Anlage 2

Für die Beseitigung von Art. 54 RV setzt sich die DNVP, ihre Presse und ihre staatsrechtlichen Anhänger ein. Aber auch der ehemalige Reichsgerichtspräsident Simons, DJZ, Heft 1 1933[62].

Für Abänderung des Art. 54 zur Sicherung einer stabilen Regierung sind ferner, außer Carl Schmitt, fast alle maßgebenden Staatsrechtler:
u. a. besonders, Thoma, Hdb. d. dt. Staatsrechts S. 511[63]
Anschütz, Kommentar [3]S. 321[64]
Heckel, Archiv für öffentliches Recht, Okt. 1932[65]
Koellreutter, Tägl. Rundschau, 2. Nov. 1932[66]
(Letztere beiden durch Staatsnotstand-Verfahren)
Kaufmann, Volkswille, S. 14[67]

---

[61] Reichspräsident.

[62] Vgl. Simons, Die Stellung des Reichspräsidenten, Sp. 22–27.

[63] Vgl. Richard Thoma, Die rechtliche Ordnung des parlamentarischen Regierungssystems, in: Gerhard Anschütz/Richard Thoma (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen 1930. Thoma beklagt darin die destruktiven Folgen eines Mißtrauensvotums gegen die Reichsregierung, das von ansonsten politisch verfeindeten Parteien unterstützt werde. „Diesem Mißstand wäre abzuhelfen durch eine Änderung des Art. 54, welche für die Entziehung des Vertrauens einen ausdrücklichen *einheitlich begründeten* Beschluß fordert" (S. 511).

[64] Hier liegt eine extensive Auslegung der vierten Bearbeitung des Anschütz-Kommentars aus dem Jahre 1933 (vgl. auch Anm. 59) vor, in der Anschütz auf S. 321 auf die Rechtswirksamkeit eines von einer ansonsten heterogenen Mehrheit getragenen Mißtrauensvotums hinweist und dann fortfährt: „Das ist ein vielfach (zuerst von C. Schmitt, VL [Verfassungslehre] S. 345) bemerkter Mißstand, den indessen nur der Gesetzgeber, durch Änderung des Art. 54, beseitigen kann."

[65] Vgl. Heckel, Diktatur, Notverordnungsrecht, Verfassungsnotstand, S. 257–338.

[66] Vgl. Otto Koellreutter, Staatsrechtslehre und Verfassungsreform, in: Tägliche Rundschau Nr. 258 vom 2. 11. 1932, S. 1f.

[67] Erich Kaufmann, Zur Problematik des Volkswillens, Berlin 1931. Der von Michael angesprochene Passus dort auf S. 14 lautet: „Die parlamentarische Reprobation ist eine verantwortliche in dem

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Herfarth[68]
Poetzsch-Heffter, Verfassungsfeier der Stadt Berlin 1932[69]
Jellineck, u. a. Reich und Länder, Januar 1933[70] und Feller, s. dort[71]
Abraham, DJZ, Heft 24, 1932[72]

ferner bekannte Politiker:
z. B. Schiffer, Die neue Verfassung, S. 39[73] (Positiv besprochen von dem Zentrumsjuristen Prof. Peters in der „Germania" vom 5. 10. 1932[74]).
Peter Reinhold, Vossische Ztg. vom 27. 11. 1932[75]
Höpker-Aschoff, Vossische Ztg. vom 20. 12. 1932[76]
Min. Dir. Doehle, Leipz. Neueste Nachr. v. 22. 9. 1932[77]

Sinne, daß jede Reprobation die Pflicht in sich schließt, zu irgendeinem Inhalte die Approbation zu erteilen; ob es sich um lebensnotwendige Gesetze oder um den Bestand irgendeiner Regierung handelt; ein Parlament, das nur zur Reprobation fähig ist, schaltet sich selbst aus. Der Vorwurf der ersten Verfassungsbrechung trifft ein solches Parlament."

68 Der Greifswalder Staatsrechtslehrer Heinrich Herrfahrdt (nicht „Herfarth", wie Michael fälschlicherweise angibt) hatte sich bereits 1927 in einem Vortrag dafür ausgesprochen, eine zum Rücktritt der Regierung verpflichtende Bindungswirkung von Artikel 54 daran zu knüpfen, daß die das Mißtrauen aussprechende Mehrheit zugleich ein neues Kabinett mittragen müsse. Vgl. Heinrich Herrfahrdt, Die Kabinettsbildung nach der Weimarer Verfassung unter dem Einfluß der politischen Praxis, Berlin 1927. Konkret dürfte sich Michael aber vermutlich auf eine erst kurz zuvor veröffentlichte Abhandlung Herrfahrdts bezogen haben. Vgl. ders., Der Aufbau des neuen Staates. Vorträge zur Verfassungsreform mit einem Plan für die Übergangsregelung in Reich und Preußen, Berlin 1932.

69 Vgl. den Bericht: Die Verfassungsfeier Berlins und Preußens. Festansprache von Prof. Dr. Fritz Poetzsch-Heffter, in: Deutsche Allgemeine Zeitung, 12. 8. 1932, Morgen-Ausgabe.

70 Walter Jellinek (nicht: Jellinec*k*), Verfassungsrettung, in: Reich und Länder 7 (1933), S. 1–9.

71 Gemeint ist die bei Jellinek in Heidelberg entstandene Dissertation von Feller, Erschwerungen des Sturzes der Reichsregierung, auf die Jellinek in seinem Artikel in „Reich und Länder" mehrfach zustimmend Bezug nimmt.

72 Vgl. Abraham, Kein Ausweg, Sp. 1509–1512.

73 Vgl. Schiffer, Die neue Verfassung. Schiffer schlägt dort auf S. 39 folgenden neuen, Artikel 54 ersetzenden Verfassungsartikel vor: „Der Reichstag kann in einem mit einer Begründung versehenen gemeinschaftlichen Ersuchen beider Häuser die Entlassung der Regierung verlangen. Lehnt der Reichspräsident die Entlassung ab, so kann der Reichstag die Absetzung des Reichspräsidenten durch Volksabstimmung beantragen; der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit jedes der beiden Häuser. Die Absetzung des Reichspräsidenten hat die Entlassung der Regierung, die Ablehnung der Absetzung die Auflösung des Reichstags zur Folge."

74 Vgl. Hans Peters, Der erste neue Verfassungsentwurf, in: Germania, Nr. 277, vom 5. 10. 1932, S. 1 f. Der Berliner Staatsrechtslehrer Peters begrüßt darin Schiffers Entwurf als eine „Basis für die Aussprache aller politischen Gruppen, die eine legale Verfassungsfortbildung in der heute sich außerhalb der Verfassung bewegenden Richtung für wünschenswert halten". Peters greift auch ausdrücklich den Terminus „konstitutionelle Demokratie" auf.

75 Vgl. Peter Reinhold, Ein Winterkabinett, in: Vossische Zeitung, Nr. 569, vom 27. 11. 1932. Reinhold hatte für die liberale DDP 1926 das Amt des Reichsfinanzministers bekleidet.

76 Vgl. Hermann Höpker-Aschoff, Verfassungsreform, in: Ebenda, Nr. 607, vom 20. 12. 1932. Höpker-Aschoff, ebenfalls ein Liberaler (DDP, dann Staatspartei), war bis 1931 preußischer Finanzminister und als ehemaliger Oberlandesgerichtsrat mit der juristischen Materie bestens vertraut.

77 Die Autorenschaft des einflußreichen Ministerialdirektors im Büro des Reichspräsidenten, Heinrich Doehle, der zusammen mit Staatssekretär Meissner Hindenburg in juristischen Fragen beriet,

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

besonders beachtlich folgende Gewerkschaftspolitiker:
Franz Röhr, Der Deutsche vom 22. u. 27. 11. 1932[78]
RA. Fränkel (Syndikus des Metallarbeiterverbandes) im Dezember-Hft. d. „Gesellschaft" 1932[79]
Prof. Heller u. Reg. Präs. Hans Simons in den „Neuen Blättern für Sozialismus" 1932 11. Heft, S. 578 u. besond. 586[80]
Der „Hessische Volksfreund", Organ der SPD, setzt sich lt. Frank. Ztg. vom 6. 12. 1932[81] sogar für Zwangsvertagung des Reichstags ein[82].
Die Minderzahl der hier Genannten ist für eine Erschwerung des Mißtrauensvotums durch das Erfordernis der $^2/_3$ Mehrheit, die Mehrzahl fordert für das Mißtrauensvotum Einheitlichkeit der Begründung und homogene Mehrheit mit Vertrauensbasis für neue Regierung.

läßt sich aus dem betreffenden Artikel in den „Leipziger Neuesten Nachrichten", Nr. 266, vom 22. 9. 1932 mit dem Titel „Ministerverantwortung" zwar nicht eindeutig feststellen. Für die Verfasserangabe des stets gut unterrichteten Horst Michael spricht jedoch der einleitende Verweis der Leipziger Schriftleitung: „Von einer sehr maßgeblichen politischen Persönlichkeit im politischen Leben erhalten wir die nachstehenden Ausführungen." Der Autor plädiert darin unzweideutig für eine Beschränkung des Reichstags auf die Legislative: „Das Wichtigste ist die Herstellung einer Regierungsgewalt, die die Befugnis und die Kraft hat, den Reichstag auf seine eigentliche Aufgabe, die Gesetzgebung, zu verweisen und seine Übergriffe in die Gebiete der Staatsgewalt, der Regierung und der Verwaltung abzuwehren."

[78] Franz Röhr, „Wozu ist der Reichstag da" bzw. „Arbeitsunfähig und gefährlich?", in: Der Deutsche (Tageszeitung des christlich-nationalen Deutschen Gewerkschaftsbundes), Nr. 274, vom 22. 11. 1932, und Nr. 279, vom 27. 11. 1932.

[79] Vgl. Fraenkel, Verfassungsreform, S. 486–500.

[80] Im Artikel des sozialdemokratischen Frankfurter Staatsrechtlers Hermann Heller „Ziele und Grenzen einer deutschen Verfassungsreform", in: Neue Blätter für den Sozialismus 3 (1932), S. 576–580, heißt es auf S. 578 unter anderem: „*Unbedingt notwendig erscheint uns eine Stärkung der Autorität der Reichsregierung.* Sie darf nicht wie bisher, sei es ein Spielball der Fraktionen, sei es ein Spielball des Reichspräsidenten sein. Um das zu verhindern, sind verfassungsrechtliche Erschwerungen des Mißtrauensvotums nicht genügend." Im Beitrag „Verfassungsreform! Wie soll sie aussehen?", in: Ebenda, S. 580–588, spricht sich der ehemalige Liegnitzer Regierungspräsident Hans Simons (SPD) für eine Stärkung der Regierungsgewalt in Hinblick auf Art. 54 aus: „Das *Mißtrauensvotum* mit einfacher Mehrheit des Parteienparlaments mag nur bei der jährlichen Generaldebatte zum Haushalt möglich sein; sonst soll es der Zweidrittelmehrheit oder der Übereinstimmung mit der Wirtschaftsvertretung bedürfen."

[81] Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 911 vom 6. 12. 1932: „Eine interessante sozialdemokratische Stimme".

[82] Der Leitartikel des „Hessischen Volksfreunds", Nr. 286, vom 5. 12. 1932 konstatiert eine verfassungspolitische Sackgasse aufgrund des Ausfalls des Reichstags als konstruktives Verfassungsorgan und fährt dann fort: „Es bleibt praktisch nur die Möglichkeit einer durch den Reichspräsidenten bestellten Regierung, die den Reichstag von einer Mitarbeit an der Regierung solange ausschaltet, als er außerstande ist, eine regierungsfähige Mehrheit zu bilden. . . . Es ist mit dem Artikel 48 so vieles gemacht worden, was mit dem Willen der Verfassung nicht vereinbar ist . . ., daß uns auch eine Vertagung des Reichstags aufgrund von Artikel 48, für die uns wirklich ein „staatlicher Notstand" gegeben zu sein scheint, nicht mehr schreckt."

Jahrgang 47 (1999), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1999_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte